

Gemeinde: Bad Peterstal-Griesbach
Landkreis: Ortenaukreis

6. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 09.12.2013

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach am 18.11.2024 folgende 6. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 09.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 42

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 - 5	7 - 10	20	80 - 110	100 - 180	m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	2,5	6	10	40	60	m ³ /h
€/Monat	2,69	6,74	10,79	42,51	67,47	

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,32 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,32 €.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gemäß § 42) pro Kubikmeter 4,11 €.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, den 19.11.2024


.....
Meinrad Baumann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

B e u r k u n d u n g

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach Nr. 47 vom 22.11.2024 öffentlich bekanntgemacht.

Bad Peterstal-Griesbach, 25.11.2024


Meinrad Baumann
Bürgermeister

